

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.08.2013

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.11-662/13

Zulassungsnummer:

Z-23.11-1758

Geltungsdauer

vom: **1. August 2013**

bis: **1. August 2015**

Antragsteller:

Gütegemeinschaft Liapor-Haus
Haldenwald (Industriegebiet Ost)
78609 Tuningen

Zulassungsgegenstand:

**Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge nach DIN 4232:1987-09
"Liapor-Massivwand 0,55"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.11-1758 vom 6. Juli 2009, verlängert mit Bescheid vom 9. August 2011. Der Gegenstand ist
erstmalig am 6. Juli 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Fertigteil-Wänden aus unbewehrtem Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge nach der Norm DIN 4232¹ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung² der Rohdichteklasse 0,55 mit der Bezeichnung "Liapor-Massivwand 0,55".

Der Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit ist abweichend von der Norm DIN V 4108-4³, Zeile 2.4.2.2, geregelt.

Die Wandbauteile werden im Herstellwerk F. C. Nüdling, Fertigteiltechnik GmbH & Co. KG, Ruprechtstraße 24 in 36037 Fulda hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Es gilt die Norm DIN 4232¹, Abschnitt 1.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt ist ein Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge nach der Norm DIN 4232¹, hergestellt unter Verwendung einer Gesteinskörnung mit porigem Gefüge (ausschließlich Blähton) nach DIN EN 13055-1⁴ unter Berücksichtigung von DIN 1045-2⁵ der Korngrößen 2 bis 8 mm ohne Quarzsandzusatz.

Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Allgemeine Anforderungen

Das Bauprodukt muss die Anforderungen nach der Norm DIN 4232¹ erfüllen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.1.3 Korngrößenverteilung und Schüttdichte der Gesteinskörnung

Die Korngrößenverteilung der Gesteinskörnung muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 13055-1⁴, Abschnitt 4.4, der Korngröße 2/8 entsprechen.

Die Schüttdichte der Gesteinskörnung muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 13055-1⁴, Abschnitt 4.2.1, in einem mindestens 10 Liter Messgefäß, $290 \pm 30 \text{ kg/m}^3$ betragen.

2.1.4 Rohdichteklasse

Für das Bauprodukt ist die Rohdichteklasse 0,55 einzuhalten. Dabei muss der Mittelwert der Beton-Trockenrohddichte $0,51$ bis $0,55 \text{ kg/dm}^3$ betragen. Einzelwerte dürfen die Klassengrenze um nicht mehr als $0,03 \text{ kg/dm}^3$ über- oder unterschreiten.

1	DIN 4232:1987-09	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung
2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für vorgefertigte Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge nach DIN 4232:1987-09	
3	DIN V 4108-4:2007-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte
4	DIN EN 13055-1:2002-08	Leichte Gesteinskörnungen; Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel; Deutsche Fassung EN 13055-1:2002, einschließlich DIN EN 13055-1 Berichtigung 1:2004-12
5	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Die Prüfung erfolgt nach der Norm DIN 4232¹, Abschnitt 8.1, in Verbindung mit Anlage 1.9 zur Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2013/1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung².

2.1.5 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit λ des Bauprodukts bei 10 °C Mitteltemperatur darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12664⁶, bezogen auf die obere Grenze der Rohdichte, den Grenzwert $\lambda_{10, tr} = 0,134 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ nicht überschreiten.

Die Trocknungstemperatur beträgt 105 °C.

Der Extrapolationswert beträgt $0,02 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ pro $50 \text{ kg}/\text{m}^3$.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung des Bauprodukts gilt die Norm DIN 4232¹.

2.2.2 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung des Bauprodukts gilt die Norm DIN 4232¹, Abschnitt 10, oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung². Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind in deutlicher Schrift folgende Angaben zu machen:

- "Liapor-Massivwand 0,55" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1758
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁶

DIN EN 12664:2001-05

Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12664:2001

Es gelten die Regelungen der Norm DIN 4232¹, Abschnitt 9.2, oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung² sowie folgende Maßnahmen.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Ausgangsstoffe für den Leichtbeton nach Abschnitt 2.1.1 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen. Außerdem ist bei jeder Lieferung der Gesteinskörnung eine Sichtprüfung hinsichtlich der Art, der Korngrößenverteilung und schädlicher Bestandteile (einschließlich quarzhaltiger Bestandteile) durchzuführen, und ist die Einhaltung der Schüttdichte nach Abschnitt 2.1.3 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind Regelüberwachungsprüfungen entsprechend der Norm DIN 4232¹, Abschnitt 9.3, oder entsprechend einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung² sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.2) durchzuführen.

Außerdem sind die Anforderungen an die Gesteinskörnung nach Abschnitt 2.1.3 zu überprüfen.

Zusätzlich ist bei der Erstprüfung und dann mindestens einmal jährlich die Wärmeleitfähigkeit durch eine Stelle gemäß dem Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Teil IIa, Ifd. Nr. 1.6/2⁷ zu bestimmen. Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von dieser Prüfstelle die aktuellen Prüfergebnisse einzureichen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁷

Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2012/1 vom 16.10.2012

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen ist für das Bauprodukt "Liapor-Massivwand 0,55" folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,14 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$$

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gilt nur, wenn die Bestimmungen des Abschnitts 2 eingehalten werden.

3.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke des Bauprodukts "Liapor-Massivwand 0,55" anzusetzen.

3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3⁸ ist für das Bauprodukt "Liapor-Massivwand 0,55" mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 5/15$ zu führen.

3.4 Brandverhalten

Das Bauprodukt "Liapor-Massivwand 0,55" ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-4⁹.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

⁸ DIN 4108-3:2001-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

⁹ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile